

# Geschäftsverteilung des Bundesverfassungsgerichts für das Geschäftsjahr 1999

## A. Vorbemerkung

Die Zuständigkeit der Senate ergibt sich aus § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) und dem Beschluß des Plenums des Bundesverfassungsgerichts nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 2492).

## B. Erster Senat

### Beschlüsse des Ersten Senats vom 16. Dezember 1998

#### 1. Geschäftsverteilung des Senats

##### I.

Die verfahrenseinleitenden Anträge werden

1. nach originären Sachgebieten (Teil A) und
2. in einem Umlaufverfahren (Teil B)

auf die einzelnen Richter verteilt.

##### II.

Zu I.1.

- a) Die Sachgebiete für jeden Richter ergeben sich aus der anliegenden Gesamtübersicht (Teil A); zu den Sachgebieten gehören auch die Verfahren, in denen Rügen aus Artikel 19 Abs. 4, Artikel 101 Abs. 1 und Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen.

Ist ein Richter für ein bestimmtes Grundrecht zuständig und wird in einem Verfahren überwiegend die Verletzung dieses Grundrechts gerügt, so ist ihm das Verfahren zuzuteilen.

- b) Wird ein Verfahren aus dem Allgemeinen Register nachträglich in das Verfahrensregister umgeschrieben (§ 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts), ist für die Zuteilung die Fassung der Gesamtübersicht (Teil A) im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle maßgebend.

- c) Das in den Ersten Senat zu wählende neue Senatsmitglied ist vom Zeitpunkt der Ernennung<sup>1)</sup> für die Sachgebiete: Familienrecht, einschließlich mit dem Familienrecht zusammenhängender Fragen des Namensrechts, Personenstandsrechts, Transsexuellengesetzes, Kinder- und Jugendhilferechts sowie Kostenrecht und Prozeßkostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeit betroffen sind, zuständig.

Sämtliche zu diesem Zeitpunkt (Ernennung) noch unerledigten Verfahren (einschließlich der im früheren Dezernat Bundesverfassungsrichterin a.D. Seibert zugeteilten „Umlaufverfahren“) gehen auf das Dezernat des neuen Senatsmitglieds über.

Zu I.2.

Soweit sich Verfahren nicht nach Teil A zuteilen lassen, werden sie in Fortsetzung des durch Beschluß des Senats vom 9. August 1995 eingeführten Umlaufverfahrens zugeteilt. Maßgebend für die Zuteilung sind danach folgende Grundsätze:

- a) Die Zuteilung der eingehenden Umlaufverfahren richtet sich jeweils nach den Zuteilungszahlen des letzten Stichtages in folgender Weise:

Zunächst erhält der Richter, der zum vorigen Stichtag insgesamt (nach Teil A und Teil B) die geringste Zahl von Verfahren zugeteilt erhalten hat, so viele Umlaufverfahren zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Anschließend werden die weiteren Umlaufverfahren in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd auf diese beiden Richter verteilt, bis der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Die weiteren Verfahren werden sodann unter diesen drei Richtern abwechselnd in der Reihenfolge des Eingangs zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist, und so weiter. Sind alle Richter einbezogen, wird die Zuteilung im Umlauf auf einen neuen Stichtag bezogen; dieser ist der Letzte des Monats, für den beim Ausgleich die Statistik seit mindestens fünf Arbeitstagen ausgedruckt vorliegt. Liegt nach dem Ende des Ausgleichs noch

keine gedruckte neue Statistik seit fünf Tagen vor, werden die Umlaufverfahren bis zum neuen Stichtag unter allen Richtern in der bisherigen Reihenfolge gleichmäßig verteilt. Bei gleichen Zuteilungszahlen beginnt die Zuteilung jeweils mit dem dienstjüngeren Richter.

- b) Von diesem Verfahren sind das Dezernat Bundesverfassungsrichter Steiner vollständig und das Dezernat Vizepräsident Papier zur Hälfte ausgenommen, was bedeutet, daß bei der Zuteilung die auf das Dezernat Vizepräsident Papier entfallenden Verfahren doppelt zählen.

- c) Mit dem Geschäftsjahr 1999 beginnt das Zuteilungsverfahren nicht von neuem, sondern es wird das nach dem letzten Stichtag des Vorjahres laufende Zuteilungsverfahren gemäß den vorstehenden Grundsätzen fortgeführt.

- d) Maßgebend für die Reihenfolge der Eintragung ist bei Umschreibungen aus dem Allgemeinen Register (§ 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts) der Eingang des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle; entsprechendes gilt, wenn ein zunächst nach Teil A zugeteiltes Verfahren nachträglich im Umlaufverfahren zugeteilt wird. Im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem durch den Eingangsstempel ausgewiesenen Zeitpunkt. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge, bezogen auf den Namen des Beschwerdeführers oder den Ortsnamen des Sitzes der Institution oder des Gerichts, bei gleichem Sitz zweier oder mehrerer Institutionen die Bezeichnung der Institution. Gehen zu einem im Umlauf (Teil B) zugeteilten Verfahren gleichzeitig oder später weitere tatsächlich oder/und rechtlich gleichgelagerte Verfahren ein, so sind auch diese dem für das erste Eingangsverfahren zuständigen Richter außerhalb der maßgeblichen Zuteilungsfolge zuzuweisen, selbst wenn er im Zeitpunkt der Zuteilung vom Umlaufverfahren ausgenommen ist.

Umlaufverfahren, in denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt ist (Eilsachen), werden sofort zur Zuteilung vorgelegt und jeweils dem Berichterstatter zugeteilt, der im Anschluß an die bereits zugeteilten und die dem Senatsvorsitzenden zur Zuteilung vorliegenden Verfahren an der Reihe ist; das gilt auch dann, wenn vorher noch weitere Umlaufverfahren eingegangen, aber noch nicht zur Zuteilung vorgelegt worden sind. Die weitere Reihenfolge der Zuteilung bestimmt sich wieder nach den allgemein geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der zugeteilten Eilsachen.

## Teil A

### Vorsitzender des Senats Vizepräsident Papier

- I. 1. Grundstücksverkehrsrecht,
2. Umweltschutz (öffentlich-rechtlich),
3. Recht der Erschließung,
4. Verfahren über Beeinträchtigungen von Grundstückseigentum (mit Ausnahme finanzieller Lasten), die sich auf öffentliches Recht stützen, soweit nicht die Dezernate BVRin Haas oder BVR Hömig zuständig sind,
5. Kindergeldrecht,
6. Geistiges Eigentum (Urheber-, Patent- und Warenzeichenrecht),
7. Höfeordnung (Britische Zone),
8. Erbrecht.
- II. Kostenrecht und Prozeßkostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

### BVR Grimm

- I. 1. Recht der freien Meinungsäußerung, Rundfunk- und Pressefreiheit — Artikel 5 Abs. 1 GG —,
2. Versammlungsfreiheit/Demonstrationsrecht — Artikel 8 GG —,
3. Vereinigungsfreiheit — Artikel 9 Abs. 1 GG —,

4. Allgemeines Persönlichkeitsrecht — Artikel 2 Abs. 1 GG —,
5. Recht des Datenschutzes,
6. Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen),
7. Wiedergutmachungsrecht (Entschädigungs- und Rückerstattungsrecht — BEG —),
8. Petitionsrecht — Artikel 17 GG —.

II. Kostenrecht und Prozeßkostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

**BVR Kühling**

- I. 1. Arbeitsrecht (einschließlich betrieblicher Altersversorgung),
  2. Recht der Arbeitnehmerüberlassung,
  3. Mutterschutzrecht, soweit es nicht zum Sozialrecht gehört.
- II. Kostenrecht und Prozeßkostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

**BVRin Jaeger**

- I. 1. Recht der selbständig und vorwiegend persönlich ausgeübten Berufe, soweit es in den Verfahren (zumindest auch) um die Auslegung des Artikels 12 GG geht.  
Solche Berufe sind:
    - a) die klassischen freien Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Notare),
    - b) andere selbständig, vorwiegend persönlich ausgeübte Berufe (z. B. Makler, Hebammen, Landwirte, Handwerker),
  2. Ausbildungs- und Prüfungsrecht (auch an Hochschulen, nicht jedoch im Rahmen des allgemeinen Schulrechts — vgl. Dezernat BVR Hömig —),
  3. Wirtschaftsrechtliche Fragen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.
- II. Kostenrecht und Prozeßkostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

**BVRin Haas**

- I. 1. Steuersachen, soweit bis 31. Dezember 1989 anhängig geworden,
  2. Steuerrecht,
  3. Kriegsfolgenliquidation, soweit bis zum 31. Dezember 1994 anhängig geworden,
  4. Gemeindeabgabenrecht (z. B. Kommunales Abgabenrecht und Abgabenrecht von Verbänden),
  5. Baurecht,
  6. Bodenrecht,
  7. Enteignungsrecht,
  8. Städtebauliches und ländliches Planungsrecht,
  9. Raumordnungsrecht,
  10. Natur- und Landschaftsschutz,
  11. Städtisches Umlage- und Grenzbereinigungsrecht,
  12. Flurbereinigungsrecht.
- II. Kostenrecht und Prozeßkostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

**BVR Hömig**

- I. 1. Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit — Artikel 4 GG —,
2. Hochschulrecht (einschließlich Promotions- und Habilitationsrecht, nicht jedoch sonstiges Hochschulbildungs- und Hochschulprüfungsrecht),
3. Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre — Artikel 5 Abs. 3 GG —,
4. Schulrecht (einschließlich des Privatschulrechts — Artikel 7 GG — und einschließlich des Prüfungs- und Versetzungsrechts im Rahmen des Schulrechts, jedoch nicht Prüfungen für das Lehramt an Schulen),

5. Grundstücks- und unternehmensbezogene Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Deutschen Einheit (insbesondere Vermögensgesetz, Investitionsvorranggesetz, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, Sachenrechtsänderungsgesetz, Schuldrechtsänderungsgesetz, Landwirtschaftsanpassungsgesetz).

II. Kostenrecht und Prozeßkostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

**BVR Steiner**

- I. Sozialrecht (soweit nicht die Dezernate Vizepräsident Papier — Kindergeldrecht — und BVRin Jaeger — z. B. Kasernenrecht etc. — zuständig sind).
- II. Kostenrecht und Prozeßkostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

**NN<sup>2)</sup>**

- I. Familienrecht, einschließlich mit dem Familienrecht zusammenhängender Fragen des
  - Namensrechts,
  - Personenstandsrechts,
  - Transsexuellengesetzes,
  - Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG).
- II. Kostenrecht und Prozeßkostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

**2. Kammern des Senats**  
gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1  
und Abs. 2 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 1999 werden gemäß § 15a Abs. 1 und 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer: Vizepräsident Papier  
BVR Grimm  
BVR Hömig
2. Kammer: BVR Kühling  
BVRin Jaeger  
BVR Steiner
3. Kammer: Vizepräsident Papier  
BVRin Haas  
BVR Steiner

Das in den Ersten Senat zu wählende neue Senatsmitglied tritt in der 3. Kammer vom Zeitpunkt der Ernennung<sup>1)</sup> an die Stelle von Bundesverfassungsrichter Steiner.

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten

1. für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer,
2. für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
3. für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,

jeweils mit dem zuletzt genannten Mitglied beginnend, als Stellvertreter ein.

Jede der drei Kammern ist für die Verfassungsbeschwerden und die Anträge nach § 80 BVerfGG aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig. Hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden und dieser Anträge aus dem Dezernat von Vizepräsident Papier ist jedoch nur die 1. Kammer, hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden und dieser Anträge aus dem Dezernat von Bundesverfassungsrichter Steiner jedoch nur die 2. Kammer, zuständig.

**3. Ausschuß gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG**

Für das Geschäftsjahr 1999 werden in den Ausschuß gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG berufen:

- BVR Grimm  
BVR Kühling  
und als Stellvertreter  
BVRin Jaeger  
BVRin Haas.

Die Vertreter sind in der Reihenfolge zuständig, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

4. Voruntersuchung gemäß § 38 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 BVerfGG

Für die Durchführung der Voruntersuchung in den Fällen von § 38 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 BVerfGG sind für das Geschäftsjahr 1999 in der Reihenfolge der Verfahren folgende Richter zuständig:

- BVRin Jaeger
- BVRin Haas
- BVR Hönig
- BVR Grimm
- BVR Kühling
- BVR Steiner.

In der obigen Reihenfolge wird vom Zeitpunkt der Ernennung des neuen Senatsmitglieds<sup>1)</sup> dessen Name als letzter hinzugefügt.

Vertreter ist jeweils der in der Reihe folgende Richter.

### C. Zweiter Senat

#### Beschlüsse des Zweiten Senats vom 7. Dezember 1998

##### 1. Geschäftsverteilung des Senats

###### I.

1. In Verfassungsbeschwerde-Verfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b GG (§ 13 Nr. 8a BVerfGG) und in Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Artikel 100 Abs. 1 GG (§ 13 Nr. 11 BVerfGG) erfolgt die Bestellung des Berichterstatters in Zuordnung zu den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten.
2. In den Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG (§ 13 Nr. 6 BVerfGG), der Vorlagen nach Artikel 100 Abs. 3 GG (§ 13 Nr. 13 BVerfGG) und der sonstigen Fälle nach Artikel 93 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 15 BVerfGG) orientiert sich die Bestellung des Berichterstatters an den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten und maßgeblich daran, welcher Richter angesichts der Geschäftslage das Verfahren gegenwärtig am wirksamsten fördern kann.

###### II.

In den übrigen Verfahrensarten erfolgt die Bestellung des Berichterstatters nach Maßgabe der aus Nummer II der Anlage ersichtlichen Verteilung.

###### III.

In Fällen der nicht nur kurzfristigen Dienstunfähigkeit oder der nachhaltigen Überlastung eines Richters kann abweichend von der unter I und II geregelten Geschäftsverteilung ein anderer Richter zum Berichterstatter bestellt werden.

#### Anlage

##### Vorsitzende des Senats Präsidentin Limbach

- I. 1. Parlamentsrecht,  
2. Streitige Zivilgerichtsbarkeit (10% der Eingänge).
- II. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), öffentlich-rechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG) und Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 99 GG (§ 13 Nr. 10 BVerfGG), sofern sie überwiegend den Umfang der Rechte und Pflichten der Parlamente und ihrer Organe betreffen.

##### BVR Kirchhof

- I. 1. Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht,  
2. Abgaben- und Steuerrecht, einschließlich Verfahrensrecht,  
3. Verfahren aus sämtlichen Rechtsgebieten, bei denen die Auslegung von Völker- und Europarecht von erheblicher Bedeutung sind,  
4. Klageerzwingungsverfahren (50% der Eingänge),  
5. Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft.
- II. 1. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,  
2. Verfahren nach Artikel 100 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 12 BVerfGG).

##### BVR Winter

- I. 1. Strafrecht, ohne Wehrstrafrecht,  
2. Strafverfahrensrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,  
3. Gnadensachen,  
4. Streitige Zivilgerichtsbarkeit (15% der Eingänge).
- II. 1. Verfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a GG (§ 13 Nr. 6a BVerfGG),  
2. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,  
3. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

##### BVR Sommer

- I. 1. Materielles Asylrecht (15% der Eingänge),  
2. Asylverfahrensrecht,  
3. Ausländerrecht,  
4. Staatsangehörigkeitsrecht,  
5. Streitige Zivilgerichtsbarkeit (15% der Eingänge),  
6. Sozialgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit,  
7. Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,  
8. Wiedergutmachungsrecht einschließlich des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.
- II. Verfahren nach Artikel 61 GG (§ 13 Nr. 4 BVerfGG).

##### BVR Jentsch

- I. 1. Parteienrecht,  
2. Wahlrecht,  
3. Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Verfahrensrecht,  
4. Personalvertretungsrecht,  
5. Wehr- und Ersatzdienstrecht, einschließlich Unterhaltssicherungsrecht,  
6. G 131,  
7. Berufs- und Ausbildungsrecht,  
8. Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit,  
9. Wehrstrafrecht,  
10. Aus dem Strafverfahrens- und Ordnungswidrigkeitenrecht: Wiedereinsetzung,  
11. Klageerzwingungsverfahren (50% der Eingänge).
- II. 1. Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 2 BVerfGG),  
2. Verfahren nach Artikel 98 Abs. 2 und 5 GG (§ 13 Nr. 9 BVerfGG),  
3. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), öffentlich-rechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG) und Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 99 GG (§ 13 Nr. 10 BVerfGG), sofern sie den verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien oder Wahlrecht betreffen,  
4. Verfahren nach Artikel 41 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 3 BVerfGG).

##### BVR Hassemer

- I. 1. Kommunalrecht, insbesondere Verfassungsbeschwerden gemäß § 91 BVerfGG,  
2. Staatskirchenrecht einschließlich des Rechts der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften und des zugehörigen Disziplinarrechts,  
3. Materielles und formelles Strafvollstreckungsrecht,  
4. Maßnahmen im Vollzug von
  - a) Untersuchungshaft,
  - b) Strafhaft,
  - c) Unterbringungen,
  - d) sonstigen Freiheitsentziehungen,

5. Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren,
6. Privat- und Nebenklage.
7. Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO) einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren.

## II. Verfahren nach Artikel 126 GG (§ 13 Nr. 14 BVerfGG).

### BVR Broß

- I. 1. Materielles Asylrecht (47,5% der Eingänge),  
2. Streitige Zivilgerichtsbarkeit (30% der Eingänge),  
3. Ordnungswidrigkeitenrecht, ausgenommen Wiedereinsetzung.
- II. 1. Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 2, Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG (§ 13 Nr. 7 und 8 BVerfGG),  
2. Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 99 GG (§ 13 Nr. 10 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

### BVRin Osterloh

- I. 1. Materielles Asylrecht (37,5% der Eingänge),  
2. Streitige Zivilgerichtsbarkeit (30% der Eingänge),  
3. Freiwillige Gerichtsbarkeit,  
4. Auslieferungsrecht,  
5. Zentralregistersachen.

## II. Verfahren nach Artikel 18 GG (§ 13 Nr. 1 BVerfGG).

### 2. Kammern des Senats gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 1999 werden gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer: BVR Sommer  
BVR Broß  
BVRin Osterloh
2. Kammer: Präsidentin Limbach  
BVR Winter  
BVR Hassemer
3. Kammer: Präsidentin Limbach  
BVR Kirchhof  
BVR Jentsch

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten

- a) für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
- b) für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer und
- c) für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer,

jeweils mit dem dienstjüngsten Mitglied (§ 8 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts) beginnend, als Stellvertreter ein.

Die 1. und 2. Kammer ist für die Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81 BVerfGG) aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig, die 3. Kammer ist für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81 BVerfGG) aus den Dezernaten der Richter Kirchhof und Jentsch zuständig.

3. Ausschuß gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG  
Für das Geschäftsjahr 1999 werden in den Ausschuß gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG berufen:

BVR Kirchhof  
BVR Winter  
und als Stellvertreter  
BVR Sommer  
BVR Jentsch.

Die Vertreter sind in der Reihenfolge heranzuziehen, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

## D. Beschluß des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1978

Soweit sich die Zuständigkeit der Senate nach dem Anfangsbuchstaben richtet, entscheidet der Name des Beschwerdeführers, bei mehreren Beschwerdeführern des in der Verfassungsbeschwerdeschrift an erster Stelle Genannten.

Im einzelnen sind maßgebend:

1. bei Verfassungsbeschwerden natürlicher Personen:  
der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; dabei gelten die zum Namen gehörenden Adelsbezeichnungen im Sinne der Zuständigkeitsregelung nicht als Teil des Familiennamens; werden nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber oder eine Gesellschaft und ihre Gesellschafter als Beschwerdeführer genannt, so ist nur die Firma (Gesellschaft) maßgebend;
2. bei Verfassungsbeschwerden juristischer Personen:
  - a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung des Beschwerdeführers enthaltenen Familiennamens, gleichviel, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint;
  - b) beim Fehlen eines derartigen Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes;
  - c) beim Fehlen auch eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes;

in den Fällen zu Buchstabe b und c bleiben jedoch folgende Worte und ähnliche korporative Sammelbezeichnungen — sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind — außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Baugenossenschaft, Bau-gesellschaft, Bauverein, Direktion, Fabrik, Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft, Grube, Grund-stücks-, Handels-, Kommanditgesellschaft, Korporation, Stif-tung, Verband, Verein, Vereinigung, Zeche, Zentrale;

3. bei Verfassungsbeschwerden
  - a) eines Konkursverwalters: der Name des Gemeinschuld-ners;
  - b) eines Zwangsverwalters oder Treuhänders: der Name des Schuldners bzw. des Betreuten;
  - c) eines Nachlaßverwalters, Nachlaßpflegers oder Testa-mentsvollstreckers: der Name des Erblassers.

1) Seit dem 11. Januar 1999: BVRin Hohmann-Dennhardt.

2) Für die oben aufgeführten Sachgebiete ist vom Zeitpunkt der Ernennung das zu wählende neue Senatsmitglied zuständig (siehe Senats-Beschluß vom 16. Dezember 1998, Abschnitt II., Zu I. 1. c). Siehe Fußnote 1.